

4. Änderungsatzung vom 06.06.2025 zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens, Kommunalservice Flossenbürg- AöR – KSF (BGS-EWS)“

Aufgrund der Artikel 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen „Kommunalservice Flossenbürg AöR – KSF“ folgende:

4. Änderungsatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens, Kommunalservice Flossenbürg- AöR – KSF (BGS-EWS) vom 03.12.2020“

§ 1 Änderungen

Bei § 9 Grundgebühr - folgender Text ersetzt die bisherige Formulierung:

KSF erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

Der § 9a Grundgebühr – wird mit nachstehendem Inhalt hinzugefügt:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet.

³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	16m ³ /h	120,00 €/Jahr
über	16m ³ /h	120,00 €/Jahr

In § 10 Abs. 1 der BGS-EWS wird der genannte Betrag „4,09 €“ ersetzt durch „5,60 €“.

§ 2 In-Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Flossenbürg, den 06.06.2025

Kommunalservice Flossenbürg AöR (KSF)



Margit Frauenreuther
Vorstand

